Den j. April.

als wir in werckh gewesen, daran zu reden,
zustünden ein mittel kommen, daß schon Anno 1619.
ein dergleichen werckh vor dem Landt gewesen,
vorzulegen vor rathsamb befunden solches erst
zu sehen, ob man auß beiden deductionen eins so
dem Vatterlandt zuträglich finden könnte, haben
also geschlossen, an die Herren Landträthe, welche
solches unter handen haben sollen, zuschicken, solches
ist geschehen; Es haben sich aber die Herren Landt-
räthe, das sie es verleget undt nicht finden
können, entschuldiget, weil nu die Herren Regenten
verweisen, so es ein weitgerlich extendiren würde.
Sindt also Herren unsers mittels von dem
Landtbotten Marschalck zum Regenten abge-
fertiget, erstlich dieselbe umb fassung des de-
fension werckhs so Anno 1619. gemacht, zu bitten,
Nachmals dieselbe protestation, so die jenigen
die sich vom Landt getrennet, wie obgedacht, in
unser mittell geschickht, den HH Regenten zu
zeigen undt Ihres Rahts sich erholen wollten, wie
und hierbey zu thun wehre‡, damit wir in künfftig
nicht gestrafet werden möchten. Dieß erste
haben sie dem H. Secretario Hesser befohlen das-
selbe defension werckh auß zu geben, das
aber unser vorhaben wegen vorzeigung der
protestation den Herren Königlichen Commissarien
haben sie gutt geheißen undt gebilliget /
Darauff ist H. Weiß Königl: Secretarius zu uns
kommen undt wegen der HH Commissarien ab-

‡ ob wir nicht solche ihr auch den Königl: HH Commissarien vor-legen sollten.

bracht, dass ihr G. in erfahrung kommen, also solten sich
etliche Leute finden, die vorgeben: Eß theten die herren
königlichen Commissarien nichts, sondern liessen die zeit also
vergeblich hinschiessen, solches nicht zu beleuchten, vberschickten
ihnen die verfassten Decreta über die Gravamina, so im
Augsburgischen Recess enthalten gewesen, zu verlesen, begerende
ob noch etwas darbey zu erinnern were, das solte eine
Erbare Landtschafft thun, Zugleichem begehrten Ihre G. wir
solten vns vber die außgesetzten 4. puncte desselben Augs-
burgischen Recesses erkleren, so wolten Sie fürderlichst der sachen
ihren endlichen außschlag zu geben wissen, Darauff wir
vns bedancket vndt zum höchsten entschuldiget, das vnter
vns keiner vorhanden so dergleichen in sinn genommen, viel
weniger geredt solt haben, Bäten vmb Gottes
willen, Ihr G. wolten solches, was etwa andere
vnbeschnittene Mäuler außgossen haben möchten, vns nicht
entgelten lassen.

Post meridiem seindt wir nebenst den HH Landtrichtern
hinunter zu den HH königlichen Commissarien gegangen, welche
gleich damals die kleinen Städte sambt vndt sonders vorge-
habt, darumb das der Stadtschreiber von Hollandt
sie wahr beklagen, das sie sich von d. Stadt Königsberg ge-
trennet vndt ihrer Schrifft vnd protestation beygepflichtet
da dan nach langem Controvertiren die Abgesandten von
Städten sich erkant vndt bekant, was sie gethan, were
mere ex simplicitate et ex errore geschehen. Allein der Stadt-
schreiber von Hollandt hat solches nicht sagen wöllen, sondern
öffentlich sich verlauten lassen, was er gethan, wolle er
verandtworten in quolibet foro, es auch were, blieb

alsso bey seiner meinung. Darauff ihn als baldt die H.
Hern Commissarien Terminum tactum durch Hern Ober-
Landt Vorstehern Königlichen Procuratorem auff
Morgen umb 8. Uhr zu erscheinen geben lassen.

Nachdeme nun solches geschehen, undt Ihre G. herein ge-
kommen undt Session gehalten, von uns nachmals be-
gerendt, Es solte sich eine Erbare Landtschafft er-
cleren, was Sie auff die 4. im Angerburgischen
Recess auffgesetzte puncta geschlossen, Darauff seint-
lich die von der Ritterschafft undt Adell Ihr G.
zu verstehen geben, was der Mittage Herr Ober
Königl: Secretarius bey Ihnen anbracht, als solten etz-
liche sein, so Ihr G. fälschlich beymessen, als suchten
dieselben die Zeit vergebens zu, undt würde bis-
anhero als nichts verrichtet, Ihres mittels, wie sie
izo versamlet wehren, wehre gewißlich keiner, so
solches jemals in sinn genommen, wollen geschweigen
geredet sollte haben, Bäten darauff Ihr G. de-
mütigst undt dienstlich, sie wollten solche suspicion
von uns in Gnaden wenden, undt was ander leute
sonsten grobe undt schimbte Leute gethan haben möchte
uns nicht entgelten lassen, Wir sagten Ihr G. vor
dieselbe verrichtung grossen undt hohen danck.
Was nun ferner die 4. außgesetzten puncta undt in-
nis das Negotium Inspectorum anlangete, hätte man sich
fleißes mitt der declaration, wie es desswegen, undt
bey der wahl derselben quoad praesentationem, ob solche
Ihr Churfstl. Dhl. gebüre, oder nicht, gehalten werden
solle, zu verfahren, weil solches einmahl, wie auch jüngst
zur Angerburgk Ihr Maytt. wehre heimbgestellet
worden: Den andern Punct den H. von Dohna

Haubtman vff Brandenburgkh betreffendte, wolte
Eine ganze Ritterschafft nichts liebers, als Ihn bei zum
theill Ihrem freundt vndt bei landten allen wohl,
standt gönnen, zu verwilligen aber, das Er auf dem
Ambt Brandenburgkh, dessen er schon per decretum
S. K. M. entsezet, bleiben solte, könte sie sich
1. nicht absehen, Erstlich darumb, weil secundum pacta
der Haubtman von Brandenburgkh immediate Di-
rector im Landtrecht sein müste, Er aber wehre illegi-
timo modo auf solch ambt kommen, wehre Er derselben
praerogativ nicht fehig werden könte, Zumahl Er
auch nun schon etliche Jahr hero derselben entsezet ge-
2. wesen. pro 2° müsten die 4. Ober: od. Haubtembter in
allen wichtigen sachen von den F. Herrn Regiments Räthen
zu sich gezogen, vndt mit derselben vorwissen vndt be-
rathschlagung alle schwere händell dieses Herzogthumbs
betreffendt verrichtet werden. Nun wehre clar in
pactis, das 2. brüder im Rath vndt sonderlich in einem
collegio nicht sizen könten. Wan dan schon ein Bruder
als Herr Friderich von Dona Landthofmeister im Regi-
ment wehre, könte der andt als Herr Fabian juxta pa-
cta in Rath nicht kommen, vndt so er sich gleich dessen
genzlich enthalten wolte, würde folgen, das in Con-
silijs ein votum mangeln vndt also das Collegium der
acht Personen nicht voll sein würde, In welchem sich
Eine Erbare Landtschafft sich beschwert befindet, vndt
deswegen keines wegs consentiren kan, das gemelter
Herr von Dohna auf Brandenburg verbleibe. Den
3. 3. Punct das Exercitium Calvinianae Religionis betreffen-

Als bittet man inständiglich, das solches gänzlich ab-
geschafft möge werden, weill solches laut den pactis
undt unsern habenden privilegiis, durchaus zu wi-
dern Lande nicht soll noch kan gelitten werden.
Schliesslich, wie die jenigen, so wider pacta et
privilegia patriae reden oder handeln, gestrafft
sollen werden, stellen wir Ihr Ch. anheimb,
sagen allein, das keine straff so hoch genun-
get kan werden, wir bitten drumb undt
ohne gefahr, weill bloß durch dieses aller un-
ruh undt unheill unserm Lieben Vatterlandt
zugefügt wirdt.
Zugleichem habe ich wegen meiner Hinderlassenen
protestiret, das die subscribirte Protesta-
tion meines herrn Collegae, wie auch sein Unzei-
tiges Verweisen meiner Hinterlassenen nicht
schädlich noch nachtheilig sein möchte. Allwieweill
mir wissendt, das die wenigsten mit solchem si-
nem procedere zu frieden sein würden,
Bitte derowegen dienstlich, solte etwan
eine straff uber die Andern kommen, das
dieselben Meine Hinterlassene Liebsten exempt
sein möchten.
Darauf hat Ihr Ch. der herr Regens geant-
wortet, weil das Negotium Inspectorum be-
treffe, wehren sie fertig kommenden Sonn-
abendt ein Decretum in hoc negotio zu ferire
undt Ihr Mayts endliche declaration zu er-
öffnen. Ob dan wollten sie auch zugleich

den Landtag wegen vorstehenden Osterlichen feyr-
lichen fest usq; ad 26. Aprilis limitiren.
Wegen deß Herrn Fabian von Dohna hetten sich Ihre
Ihr Maytt dahin erclert, wan eine Erbare Landt-
schafft von allen Ständen communi consensu mitt
ihm zu frieden were, könten Ihre Maytt auch
wol geschehen laßen, daß er certis tamen conditio-
nibus bey solchem Ambt erhalten würde. Darauff
Herr Landtvogt von Schacken undt etliche auß
der Ritterschafft sich dahin erclert, daß sie Ihres
theils damit nicht zu frieden sein könten,
derowegen Ihre Chf. Dl. die Herren Commissarien ge-
schloßen, Es sollte dem Decreto Ihr Königl: Maytt
ein genügen geschehen undt der Herr von Dohna
aufs erste ab officio removiret werden.
Wie es mit dem Exercitio Calvinianae Religionis ge-
halten werden sollte, wollten sich Ihre Chf. Dl. bey
publicirung deß Augspurgischen Recesses erclerrn.
Desgleichen wie die gestrafft werden sollten, so contra
pacta et privilegia reden oder handlen, solches alles sollte
auff den 3. Aprilis geschehen, dahin sich E. E. L. gedulden
sollte.

den 2. April. Limitationis

Als solches zu Hoff erfahren worden, haben sich Ihre
Churfl: Dl. sehr bemühet den Terminum zu proro-
giren, undt gebeten solches biß auf den 1. Maij zu er-
legen, In interim wolten Ihre Churfl: Dl. mitt den
Herren Commissarien tractiren. Ist auch endtlich dahin
behandelt, daß es biß auf den 6. Juni verbleiben
haben sollte. Den Stadtschreiber von Hollandt

aber haben Ihre Exc. die KK. Commissarij wegen
seiner aufwiegelung pro infami undt auf 1000 fl
tanquam per Decretum condemniret, auch in seinem
hospitio arrestiret.

den 3. Ist nichts vorgenommen worden, weill es Sonnabendt.

den 5. Nach mittage haben die Königl: KK: Commissarien
bey Ihrer Churfstl: Dhl tanquam legati von Ihrer
May: audienz gehabt, bey welcher audienz die KK:
abgesandten erstlich von Ihrer Churfstl: Dhl: zu
wissen begehret, dieweill sie dieselbe einmahl
abgefertiget, undt gleichsamb nicht mehr vor Königl:
Commissarios gehalten, so sollten Ihre Churfstl Dhl:
sich erstlich erclären, welcher gestalt Sie dieselben
zu hören vermeinen, ob es sein sollte tanquam
Legatos S. Regiae Mttis vel privatos.

Darauf Ihre Churfstl: Dhl: sich erclaret, daß Sie
sie tanquam Legatos Regios hören wollten; darauf
auf Sie Ihrer Churfstl Dhl: was sie von Ihrer Maytt
in instructione gehabt, mit derselben zu tractiren
anbracht. Nach solchem anbringen haben Ihre
Churfstl: Dhl bey Churfstl: worten undt glauben
versprochen wegen aller derselben angebrachten
Puncten mit Ihnen den KK: abgesandten zu
tractiren. Nach beschehener audienz hat der
Grafe von Schwartzburgk undt Herr Rudigo
von Polliz den H. Ober Marschalcken Andreas
von Creutzen zu sich fordern laßen, undt in nahmen

Ihrer Churfrl: Dhl: folgendes gesprech mitt Ihme gehaltten.

Er wüste der von Creützen zweifels ohne, welcher massen das gantze Geschlecht deren von Creützen von dem Hauß Brandenburg viel beneficien entpfangen, dahingegen auch allewege demselben getrew undt wol affectioniret gewesen, Insonderheit hatt Ihr Churfrl: Dl. Herr Vatter hochlöblichster gedechtnüs den von Creützen sonderlich wol undt sich leiden können, welches Ihme auch mitt sonderlichen gnaden zugethan gewesen, Nicht weniger auch Ihr Churfrl: Dl. die Zeitt uber die nach ableben Ihres HE: Vatters Gn: Sie im Lande gewesen, allzeit ein gutes vertrawen zu ihme gehabt, welches auch endtschlossen gewesen Ihn undt keinen andern zum Ober Marschalckambt zu bestellen. Derowegen Ihr Churfrl: Dl. desto beschwerlicher undt schmertzlicher vorkehme, weill Er aber anitzo gantz illegitime contra jura provinciae zu dem ambt kommen were, des sollte Er sich dessen enthalten, biß Er legitime darzu gefordert würde: Da Er aber solches nicht thun wollte, würden Ihr Churfrl: Dl. solches wircklich wehren, undt sollte Er alsdan den schimpff, der Ihm darauß entstehen würde, keinem andern als sich selbsten zuschreiben.

Darauff der HE Ober Marschalck geandwortet diese wichtige schwere Sache, welche Ihr Königl: Maytt

die Jura Ducatus seine conscientiam honorem
et existimationem betreffen thete, Derowegen
gebeten, Man wolte Ihm bis so auff den andern
tag bedenckheit geben. Worauff H: Schrader
undt Ihrer ein abtritt genommen, Nachmittags
der Schrader also angefangen, Es solte sich der
von Creutzen wol bedencken, Er aber wolte
Ihn rechten, Er sehe sich baldt verloren
Vns ~~Rette~~ Er sich baldt darzu, daß er daß
ambt von den Königl: HHen: Commissarien an
genommen undt darauff kein bedenckheit
gebeten, resolviren können, so könte Er es
ietzo auch thun. Hierauff Ihm der
H Ober Marschalk geantwortet, Er hette
sich zu dem ambt nit gedrungen, Er wehre
auch nicht ein solches ambt, daß gewißt hette
hette, oder das gewiße ihre abstünde:
Und da ob Ihm Ihr Cl: die HH: Königl:
Commissarien aufgefordert hette Er sich selbst
anzunehmen gegen Ihr Cl: honeste ent-
schuldigt, will aber das selbe nicht
verstehen wollen, hette Er gebeten:
Es wolten sich die HHe Regenten
erkleren, ob seine bestallung legiti-
ma, undt ob sie Ihn vor Collega er-
kennen wolten, darwider Sie nichts ein-
gewendet, sondern ob sie. weiß die

tionem gebeten, dieselbe aber nicht erhalten
können, hat sich endtlich der H. Cancellarius
mitt diesen worten (: Acquiescamus :) er-
clert, darauff Er auch benebenst den andern
HH. Regenten das juramentum praestiert, undt
also in sein ambt eingetretten. Undt ob
wohl Ihr Churfürstl. D. wider sein Ambt pro-
testiert, Er auch solches stattlich refutieren
wollen, so habe Er es doch auß gewißen ur-
sachen verbleiben laßen: weile die HH. Re-
genten sämbtlich so wohl ratione iuramenti praesti-
ti, als auch seiner bestallunge halber, eine Apo-
logiam verfertiget, darinnen Er genugsamb
vor seine Person legitimiert, welche auch vor
längst wehre eingeantwortet worden, wan
es nicht mitt fleiß von einem guten Freundt
aufgehalten, undt da Ihr Churfürstl. Dl. solche
Apologiam gesehen oder lesen würden, möchten
sie vielleicht in andere gedancken gerathen.
Darauff der Graff geantwortet, was
will der Herr sich auff die Regenten
beruffen, dieselben sagen das Contrarium.
Der H. Ober Marschalk hat hierauff ge-
antwortet, die HH. Regenten wären
des nicht in abreden sein, dz sie ihn pro
legitimo alßo baldt erkennet, weil Ihn

dan der H. Cancellarius auf dem Rahthaus
alßo baldt modernum Mareschallum genennet
auch so baldt Er darbey Ihnen das jura=
mentum praestirt der H. Cancellarius zu=
Ihm gesagt Er sollte sich auff des Morgen
in der Raht stuben einstellen. Ja was
noch mehr, so hette Ihm noch selben tags
der H. Cancellarius ehe undt wan Er in
die Raht stuben kommen etliche rescripta
zu unterschreiben zugeschickt, die Er auch
unterschrieben, des andern morgens hette
Er sich in der Rahtstuben eingestellt,
da Ihm die HH. Regenten gratulirt,
undt Ihm von dem H. Cancellario die session
angewiesen werden. Darauß zu klärlich
abzunehmen, das sie Ihn pro legitimo er=
kennet.
Darauff d. Braft replicirt, Er möchte thun
was Ihn gut deuchte, Ihr Churfsl. Chr. könten
thun, was sie beschlossen. Der
H. Ober Marschalck geantwortet: Er
könte leider sein juramentum nicht hindern
wunderte Ihn aber, ob man es mit Ihme
so stricte nehmen wollte, da man undt
so vor diesem recht illegitime bestellet,
auch noch contra privilegia in Ambtern sitzen

nicht sehe. Nun Ihr Königl: May:tt sich
ihres Rechtens gebrauchet, muss es unrecht
sein, da es doch nicht erwiesen, noch er-
wiesen werden kan, gleichwohl müste
es heissen, Es lauffe contra jura pro-
vinciae undt müsten dieselbe alsso baldt
de facto abgesetzt werden. Wan aber
von Ihr Churfürstl: Dl: etzliche Leute als d
H: von Dohna wider privilegia uff Aembter
gesetzt, müsten dieselben sitzen bleiben, zu
wan gleich mit grosser mühe undt unkosten
das Recht wider sie erhalten, gleichwol
wider Recht geschützet werden. Ob sie
gleich den Churfürsten umb etzliche Tonnen
goldts undt viell Regalien gebracht, zu
geschweigen, was dadurch vor widerwertig-
keitt undt unruh im Lande angerichtet, den-
noch wehren dieselben die liebsten, undt
wan man wider solche umb die Recht-
messige execution anhalten thete, so wehre
dieses die Antwort: Es würde Ihr
Churfl: Dl: grossen schimpff geben. Solten
demnach die HHl. bedencken, ob dem
König von Polen so hoch umb seine Repu-
tation zu thun wehre, als Ihr Churfl: Dl:

vndt würde sich gewiß nicht schimpffen lassen.
Darauff d Churf. geandwortet: Es were
mitt dem Hn: von Dohna viel ein ander
thun, Er möchte machen, was er wollte, der
Churfürst würde dennoch thun, was ihr
geliebte.
Solches ist also baldt den HHn Königl: Com-
missarien kundt gethan worden, so es vor
eine grosse injurien, welche Ihr Königl:
Maytt Hoheit undt nicht dem Obermar-
schalckt zugefüget worden, ange-
zogen, solches auch höchlichen zu eiffern
sich vorgenommen. Immassen Sie dan
dasselbe also baldt durch einen Currirer
Ihr Maytt notificiert.
den 6. Ist eine Erbare Landtschafft von allen Ständen
bey Ihr Gn. dem Hn: Castellan in seinem Losament
zusammen kommen, da die HHn Commissarien
versamlet gewesen, undt erstlich mitt den
HHn Regenten ein lang gespräch gehalten.
Nachmals mich Wolffen von d Olßniz zu sich
fordern lassen, da Ihr Gn. d Hn: Castellan
in nahmen undt auf gnedigsten geheiß Ihr
Königl: Maytt mir das so lange vacirende
Ambt Insterburgk auffgetragen undt er-
mahnet, Ich sollte nunmehr in Gottes nahmen
in praesentia der HHn: Regenten den ge-
wöhnlichen Eydt darauff leisten, undt den

einen Zeuchtnar desselben Ambts bestellet und bestetiget sey: Derowegen ich mich in Höchster undtheni-
keit ~~(...)~~ zufoderst gegen Ihr königl: May: ~~(...)~~; dan gegen Ihr Churf. Dl: die H.H.: königl: Abgesanten; wie auch gegen die H.H. Regenten bedancket, solch Ambt in Gottes nahmen angenommen und das juramentum praestiret.

Nachmals ist eine gantze Erbare Landtschafft ~~(...)~~ wieder gefordert und endlich mit ~~(...)~~ einer schönen vom H.: Dziszycki gethanen praefation die Declaration quoad praesentationem Inspectorum publiciret worden, welche dieses Inhalts.

Declaratio Dnorum Regiorum Commissariorum in p(unct)o Inspectorum, eorundemq. praesentationis.

Negotium Inspectorum constituendorum postquam Ordines Ducalis Prussiae universi definiri ultimata sententia petijssent, assignato primo die Sabbathi post Dominicam Passionis proximo Omnibus et singulis ad praedictum negotium Inspectorum jus et interesse praetendentibus, postquam tum ad instantiam Illmi Electoris per Magcos Dnos Regentes sententiae nostrae declarationem distulissemus ad feriam tertiam post Dominicam Palmarum termino praefixo adveniente, atq. Ordinibus declarationem fieri petentibus et urgentibus, sic tandem praesentibus Magcis Regentibus, omnibusq. Ordinibus pronunciatum est. Quod quandoquidem negotij praesentis Inspectorum Cognitio et decisio ipsius S. R. Mtti de iure competat tanquam supremo et directo Domino, ad quem universarum causarum hujus Ducatus cognitio et dijudicatio pertinet et decreto Commissariorum tum anni